

Satzung der Stadt Flensburg

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Achter de Möhl"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 10. März 1994 und nach erfolgter Anzeige beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Achter de Möhl" erlassen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich "Achter de Möhl", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches förmlich festgelegt.

§ 2

- (1) Das Sanierungsgebiet "Achter de Möhl" umfaßt die innerhalb der Grenzen des Lageplanes gelegenen Grundstücke und Straßenflächen.
- (2) Der Lageplan mit dem eingetragenen Grenzverlauf des Sanierungsgebietes "Achter de Möhl" ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches werden ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Anzeigeverfahren nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches wurde durchgeführt. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 17.05.1994 Az.: IV 5202 b - 513.322.1 - 01 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

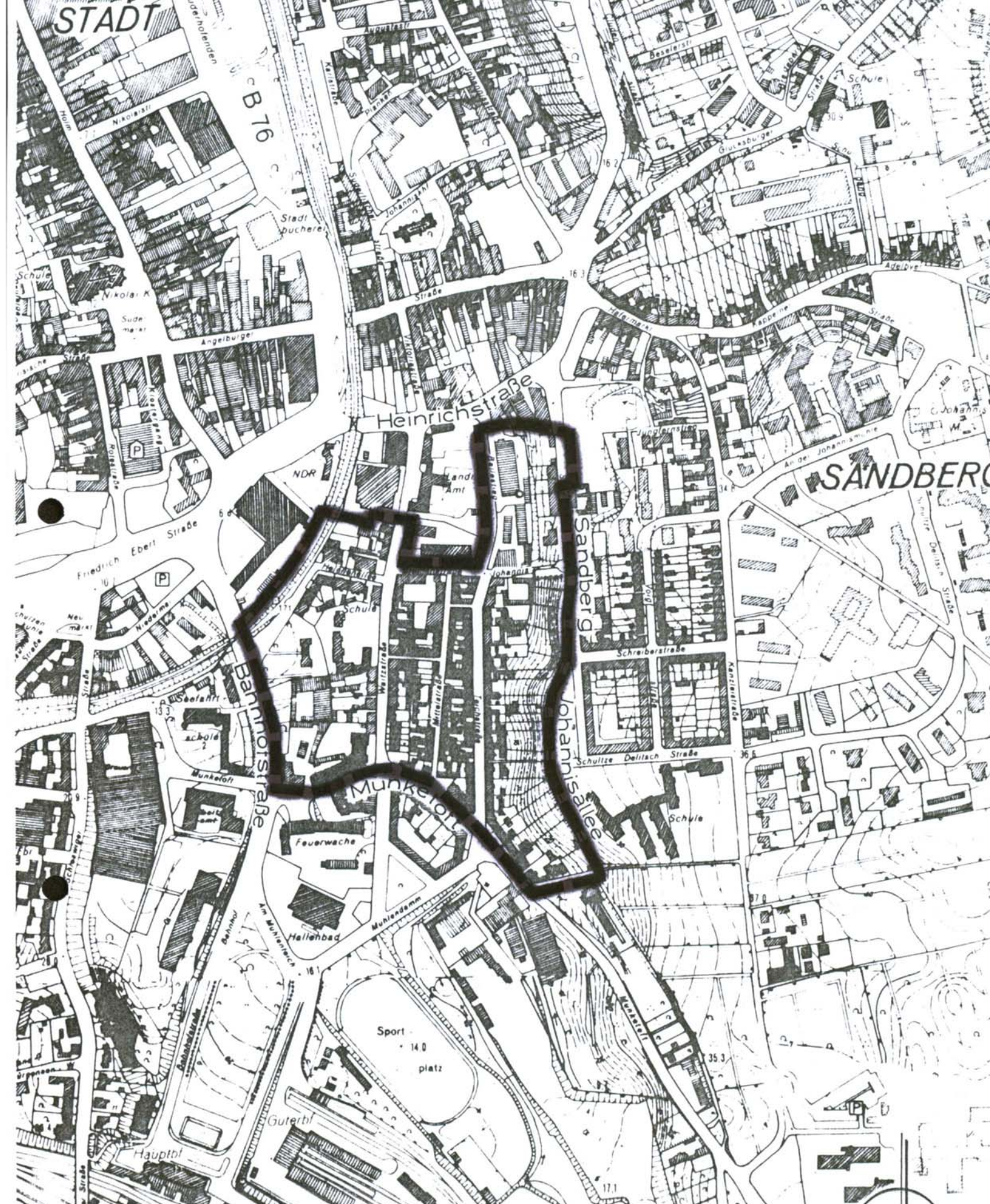
Stadt Flensburg
Der Magistrat

Flensburg, den 30. Mai 1994



Dielewicz
Oberbürgermeister





Plangebietsabgrenzung

Ma. 1:2000

Achter de Möhl

Amt für Stadtsanierung

Januar '94

